

Lehrbuch



Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung

für den Taxi- und Mietwagenunternehmer
sowie den Unternehmer des gebündelten
Bedarfsverkehrs

**Mit dem
neuen PBefG**

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

**Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und
Mietwagenunternehmer sowie den Unternehmer des
gebündelten Bedarfsverkehrs**

Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie den Unternehmer des gebündelten Bedarfsverkehrs

Thomas Grätz

Rechtsanwalt und vormalig Geschäftsführer des
Deutschen Taxi- und Mietwagenverband (BZP)/Bundesverband Taxi und Mietwagen (BVTM) e. V.
Frankfurt und Berlin

ISBN 978-3-574-60565-9

© Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30,
81549 München

16. aktualisierte Auflage 2023
Stand: März 2023

Titelbild: © Ievgen Skrypko / Adobe Stock
Produktmanagement: Franziska Boll
Herstellung: Markus Tröger
Satz & Layout: Datagroup Int., Timișoara
Umschlaggestaltung: Bloom Project
Druck: Wilco B. V., Vanadiumweg 9, NL-3800 BL Amersfoort

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z. B. Unternehmer) verwendet.

Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

Vorwort

Mit «Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie den Unternehmer des gebündelten Bedarfsverkehrs» wird dem Interessenten an diesem vielseitigen und verantwortungsvollen Beruf ein Lehr- und Lernbuch vorgelegt, welches ihn befähigen soll, die Fachkundeprüfung bei der Industrie- und Handelskammer erfolgreich zu bestehen. Die Neubearbeitungen ab der 14. Auflage des erstmals im Jahre 2004 erschienenen Berufsvorbereitungsbuchs tragen der Novelle des Personenbeförderungsrechts 2021 Rechnung, die nicht nur die neue Gelegenheitsverkehrsform gebündelter Bedarfsverkehr für den Gelegenheitsverkehrsbereich, sondern auch im Übrigen eine Vielzahl von Neuregelungen eingeführt hat. Das Buch vermittelt die Grundlagen auf den Prüfungs-Sachgebieten Recht, Betriebsführung, Technik, Straßenverkehrssicherheit, Umweltschutz sowie grenzüberschreitender Taxi- und Mietwagenverkehr. Es kann sicher nicht alles enthalten, was Gegenstand einer Fachkundeprüfung werden kann, dazu ist das Prüfungsgebiet letztlich zu weit gesteckt. Derjenige, der den Inhalt «drauf hat», dürfte aber ein ausreichendes Rüstzeug erworben haben, um den Prüfungsanforderungen gewachsen zu sein. Es empfiehlt sich ohnehin neben dem fleißigen Lernen mit Hilfe dieses Buches zusätzlich der Besuch eines Vorbereitungskurses. Denn diese vorbereitenden Lehrgänge können angesichts der permanenten Flut von Neuregelungen zeitnäher als dieses Buch auf neue Gesetze reagieren, örtliche Erfahrungen wie thematische Prüfervorlieben einbringen und sie bieten zudem Gelegenheit zum mündlichen Kurzvortrag, was wichtig für das Bestehen des mündlichen Prüfungsteiles werden kann.

Neben der Darstellung des eigentlichen Prüfungsstoffes wird in Umsetzung des Titels «Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer sowie den Unternehmer des gebündelten Bedarfsverkehrs» auch versucht, dem Kandidaten durch die Darstellung des Prüfungsablaufes, Prüfungstipps und einem beispielhaften Prüfungstest ein wenig von der wohl jeden treffenden Prüfungsangst zu nehmen und ihm damit eine größere Prüfungssicherheit zu vermitteln.

Es bleibt zum Schluss, dem Leser eine erfolgreiche Fachkundeprüfung und viel Erfolg im Beruf des Unternehmers im Taxi-/Mietwagen- und/oder gebündelten Bedarfsverkehr zu wünschen.

Thomas Grätz

Düsseldorf, im März 2023

Katalog der Sachgebiete für Unternehmer des Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehrs

Sie haben sich für den Beruf des Taxi- und / oder Mietwagenunternehmers oder auch des gebündelten Bedarfsverkehrs entschieden. Bevor Sie diesen ausüben dürfen, haben Sie nachzuweisen, dass Sie dafür auch fachlich geeignet sind. Denn angesichts der Verantwortung des Straßenpersonenverkehrsunternehmers will die staatliche Gemeinschaft wissen, ob Sie auch qualifiziert und leistungsfähig sind. Diese fachliche Eignung wird im Allgemeinen in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) nachgewiesen. Das Niveau an Kenntnissen, welches in der Fachkundeprüfung von dem Bewerber verlangt wird, ist dasjenige, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine sonstige Fachschule oder ähnliche Ausbildung auf Sekundarstufe erworben wird¹. Das Wissen wird in verschiedenen Sachgebieten abgefragt, die im Einzelnen in einem Katalog der Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs in der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr² niedergelegt sind. Dessen Gliederung folgt auch der Aufbau dieses Lehrbuches:

1 vgl. Anhang I Ziffer I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers

2 Anlage 3 der PBZugV, die zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht novelliert worden war. Es wird davon ausgegangen, dass der bisherige Prüfungsstoff hinsichtlich der anzuwendenden Sachgebiete auch für den gebündelten Bedarfsverkehr angewandt wird.

Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs sowie den Unternehmer des gebündelten Bedarfsverkehrs, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1 Berufsbezogenes Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht

einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im gebündelten Bedarfsverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- *die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);*
- *die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.*

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

- *die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;*
- *die Kraftfahrzeugsteuern;*
- *die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.*

2 Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens sowie eines Unternehmens des gebündelten Bedarfsverkehrs

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

2.5 Versicherungswesen

3 Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

4 Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs sowie des gebündelten Bedarfsverkehrs, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt

5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr sowie gebündelten Bedarfsverkehr wichtig sind

5.3 Beförderungsdokumente

Ablauf der Fachkundeprüfung

Die Fachkundeprüfung ist eine kombinierte schriftlich/mündliche Prüfung. Der schriftliche

Teil besteht aus den zwei Teilprüfungen «Schriftliche Fragen» und «Schriftliche Übungen/Fallstudien». Der abschließende Teil ist, sofern die Prüfung insgesamt noch bestanden werden kann, die mündliche Prüfung. Wenn nämlich der Bewerber in einer der schriftlichen Teilprüfungen weniger als 50 % der auf den Prüfungsteil entfallenden Punkte erzielt hat, dann hat er die Prüfung insgesamt nicht bestanden, sodass die mündliche Prüfung entfällt.

Sollte der Prüfling schriftlich bereits die für das Bestehen notwendige Punktzahl von 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht haben, entfällt die mündliche Prüfung ebenfalls.

► Die Fachkundeprüfung ist grundsätzlich dreiteilig:

- schriftliche Fragen
- schriftliche Übungen/Fallstudie
- mündliche Prüfung

In der Unternehmerprüfung sind insgesamt 150 Punkte erzielbar, wobei für ein Bestehen mindestens 60 % erreicht werden müssen, also 90 Punkte.

Für den Prüfungsteil «Schriftliche Fragen» stehen dem Aspiranten 60 Minuten zur Verfügung, wobei als Höchstergebnis dort 60 Punkte erreicht werden können. Zum Erreichen der zum Bestehen notwendigen 50 %-Grenze muss er mindestens 30 Punkte erzielen, ansonsten ist die Gesamtprüfung schon nicht bestanden. Das Vergeben von halben Punkten steht im Ermessen des Prüfungsausschusses und wird angewandt.

Als Fragenarten werden auf den Prüfungsbögen der IHK sowohl sog. Multiple-Choice-Fragen mit jeweils 4 Antworten zur Auswahl als auch Fragen mit direkter Antwort gestellt.

Beispiel für Multiple-Choice-Frage: Wo besteht für den Taxifahrer die Beförderungspflicht? (1 Punkt)

Kreuzen Sie die richtige Antwort an:

- a. Nur in der Gemeinde, in welcher der Taxiunternehmer seinen Betriebsitz hat.

- b. Für den Taxifahrer besteht bei jeder Fahrt Beförderungspflicht.
- c. Die Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- d. Die Beförderungspflicht gilt nicht für den Taxifahrer, sondern nur für den Linienverkehr mit Bussen.

**Beispiel für Frage mit direkter Antwort:
Erläutern Sie den Begriff «Pflichtfahrbereich». (2 Punkte)**

Antwort:

Der Pflichtfahrbereich ist der Geltungsbereich der behördlich festgesetzten Taxitarife.

Beim **Prüfungsteil «Schriftliche Übungen/Fallstudien»** stehen ebenfalls für die Bearbeitung 60 Minuten zur Verfügung, wobei hier 52,5 Punkte erzielt werden können. Um das Bestehen der Gesamtprüfung nicht zu gefährden («50%-Grenze»), müssen also mindestens 26,5 Punkte erreicht werden.

Bei der Fallstudie wird eine Ausgangssituation geschildert, die dann grundsätzlich für alle der einzelnen Aufgabenstellungen gilt bzw. die dann für einzelne Fragen fortgeschrieben wird.

Beispiel für Fallstudie

Ausgangssituation

Sie sind Mietwagenunternehmer mit 3 Mietwagengenehmigungen. (Von Ihnen wird erwartet, dass Sie sämtliche Antworten begründen!)

Frage: (2 Punkte)

Muss Ihr angehender Fahrer Müller eine Qualifikation nachweisen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Ja, Herr Müller hat die notwendige Fachkundigkeit als Mietwagenfahrer nachzuweisen.

Sie nehmen die Möglichkeit wahr zu erweitern und einen örtlichen Betrieb des gebündelten Bedarfsverkehrs mit 2 Fahrzeugen zu übernehmen. Herr Müller teilt Ihnen mit, dass er gerne in diesem Betrieb eingesetzt werden möchte. Er fragt Sie, ob seine Qualifikation ausreicht, dass er ohne Weiteres dann auch gebündelten Bedarfsverkehr fahren darf.

Frage: (2 Punkte)

Was antworten Sie ihm?

Antwort:

Ja, die Fachkundigkeit des Mietwagenfahrers schließt auch diejenige des Fahrers im gebündelten Bedarfsverkehr ein.

In der **mündlichen Prüfung** schließlich werden bis zu 37,5 Punkte vergeben, von denen der Kandidat mindestens 19 Punkte erzielen muss, um über die 50%-Grenze bei den Teilprüfungen zu kommen. An Zeit stehen ihm dafür höchstens 30 Minuten zur Verfügung. Welche Fragen gestellt werden, steht im Ermessen des mindestens zwei, regelmäßig dreiköpfigen Prüfungsausschusses, wobei das Prüfungsgespräch meist vom Ausschussvorsitzenden eingeleitet wird, anteilig auch der weitere oder die anderen beiden Prüfer Teile übernehmen.

- **Die Fachkundeprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl und darüber hinaus in jeder der 3 Teilprüfungen mindestens einen Punkteanteil von 50 % der jeweils zu erzielenden Punkte erreicht hat.**

Den Bewerber beim Erreichen dieses Ziels fachkundig zu unterstützen, ist Aufgabe dieses Lehr- und Lernbuches!

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	HGB	Handelsgesetzbuch
AG	Aktiengesellschaft	IHK	Industrie- und Handelskammer
AktienG	Aktiengesetz	inkl.	inklusive
AO	Abgabenordnung	insbes.	insbesondere
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	i.S.d.	im Sinne des
BA	Bundesagentur für Arbeit	i.Ü.	im Übrigen
BG	Berufsgenossenschaft	JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	KG	Kommanditgesellschaft
BGF	Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung	Kfz	Kraftfahrzeug
BGBI.	Bundesgesetzblatt	lit.	Buchstabe (lat. littera)
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	MDV	Mobilitätsdatenverordnung oder ähnliches
bspw.	beispielsweise	o.ä.	Offene Handelsgesellschaft
BurlG	Bundesurlaubsgesetz	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
bzw.	beziehungsweise	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Dachverband der Berufsgenossenschaft)	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
d.h.	das heißt	PBZugV	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
EG	Europäische Gemeinschaften	Pkw	Personenkraftwagen
EntgeltfortzG	Entgeltfortzahlungsgesetz	RegTP	Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation
ELStAM	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale	rglm.	regelmäßig
EStG	Einkommensteuergesetz	S.	Seite
etc.	et cetera (und so weiter)	SGB VIII	Sozialgesetzbuch, achttes Buch
EU	Europäische Union	sog.	so genannt
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	StGB	Strafgesetzbuch
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	str.	strittig
f.	der/die folgende (Paragraf/Seite)	StVG	Straßenverkehrsgesetz
FeV	Fahrerlaubnis-Verordnung	StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
ff.	fortfolgende (Paragrafen, Seiten)	StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
FreistellungsVO	Freistellungsverordnung	TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
ggf.	gegebenenfalls	u.a.	unter anderem
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	UStG	Umsatzsteuergesetz
GPS	Global Positioning System	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	v.a.	vor allem
		VO	Verordnung
		VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
		z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Einleitung.....	VI
Abkürzungsverzeichnis.....	IX
1 Berufsbezogenes Recht	1
1.1 Fachkundesachgebiet: Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr sowie Grundzüge des Gewerberechts	3
1.1.1 Themenschwerpunkt Grundlagen des Ordnungsrahmens	3
1.1.2 Themenschwerpunkt Taxi und Mietwagen und die Unterschiede.....	8
1.1.3 Themenschwerpunkt gebündelter Bedarfsverkehr und die Unterschiede zum Taxen- und Mietwagenverkehr	17
1.1.4 Themenschwerpunkt Berufszugang	20
1.1.5 Themenschwerpunkt Pflichten des Unternehmers, des Fahrpersonals und der Fahrgäste.....	31
1.2 Fachkundesachgebiet: Straßenverkehrsrecht einschließlich Fahrerlaubnisrecht und die Vorschriften der Kindersicherung	36
1.2.1 Themenschwerpunkt Hauptverkehrsgesetze und -verordnungen	36
1.2.2 Themenschwerpunkt Voraussetzung für die Erteilung und den Entzug der Fahrerlaubnis	42
1.3 Fachkundesachgebiet: Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitszeitvorschriften	44
1.3.1 Themenschwerpunkt Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung	44
1.3.2 Themenschwerpunkt Kündigung.....	52
1.3.3 Themenschwerpunkt Geringfügige und befristete Arbeitsverhältnisse	56
1.3.4 Themenschwerpunkt Arbeitszeitrecht	60
1.4 Fachkundesachgebiet: Sozialversicherungsrecht	63
1.4.1 Die fünf Versicherungszweige	63
1.5 Fachkundesachgebiet: Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts.....	67
1.5.1 Themenschwerpunkt Beförderungsvertragsrecht	67
1.6 Fachkundesachgebiet: Grundzüge des Handelsrechts sowie des Steuerrechts, insbesondere Umsatzsteuer inklusive Ausstellung von Rechnungen und Quittungen, Kraftfahrzeugsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer	74
1.6.1 Themenschwerpunkt Kaufmann.....	74
1.6.2 Themenschwerpunkt Gesellschaftsformen.....	76
1.6.3 Themenschwerpunkt Umsatzsteuer	80
1.6.4 Themenschwerpunkt Kfz-Steuer.....	85
1.6.5 Themenschwerpunkt Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer.....	86
1.6.6 Themenschwerpunkt Weiteres zur steuerlichen Gewinnermittlung	88

2	Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes	93
2.1	Fachkundesachgebiet: Zahlungsverkehr	94
2.1.1	Themenschwerpunkt Zahlungsverkehr	94
2.2	Fachkundesachgebiet: Kostenrechnung sowie Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)	98
2.2.1	Themenschwerpunkt Kostenrechnung	99
2.2.2	Themenschwerpunkt Tarifbildung im Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr	102
2.3	Fachkundesachgebiet: Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Personenbeförderungsunternehmens	107
2.3.1	Schema Rentabilitätsanalyse	107
2.4	Fachkundesachgebiet: Buchführung, insbesondere Kassenbuchführung und Gewinnermittlung durch eine Einnahmen-/ Ausgaben-Überschussrechnung	109
2.4.1	Die Buchführungspflicht	110
2.5	Fachkundesachgebiet: Versicherungswesen	118
2.5.1	Unterscheidungsmerkmale	118
3	Fachkundesachgebiet: Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere Fahrzeugzulassung und -betrieb, Fahrzeugausrüstung und -beschaffenheit, Bereitstellung der Fahrzeuge, Fernsprech- und Funkverkehr	123
3.1	Themenschwerpunkt Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung	124
3.1.1	Die Ausrüstungs- und Bauvorschriften der BOKraft	125
3.2	Themenschwerpunkt Funkverkehr	129
3.2.1	Die Frequenzzuteilung	131
4	Fachkundesachgebiet: Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge	133
4.1	Themenschwerpunkt Straßenverkehrssicherheit und Unfallverhütung	134
4.1.1	Verhalten bei einem Verkehrsunfall	134
4.2	Themenschwerpunkt Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Boden- und Wasserreinhaltung	137
4.2.1	Die wichtigsten Kriterien des Umweltschutzes	137
5	Grenzüberschreitende Personenbeförderung, berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, pass- und zollrechtliche Vorschriften, Beförderungsdokumente	141
5.1	Grenzüberschreitender Verkehr mit Taxen und Mietwagen und im gebündelten Bedarfsverkehr	142
5.1.1	Nationalitätskennzeichen/Eurokennzeichen	142
6	Tipps für die Prüfungssituation	145
6.1	Empfehlungen zur Vorbereitung auf schriftliche Übungen/ Fallstudien	146

6.2	Allgemeine Ratschläge für die Prüfung (sowohl mündliche wie schriftliche Teile)	146
6.3	Kleine Kniffe für das Prüfungsgespräch	147
7	Prüfungstest	149
7.1	Prüfungsteil Schriftliche Fragen	150
7.2	Prüfungsteil Schriftliche Übung / Fallstudie: «Der wagetmütige Student»	152
7.3	Lösungen	154
7.3.1	Schriftliche Fragen	154
7.3.2	Schriftliche Übung / Fallstudie	156
8	Vorschriftensammlung	159
8.1	Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	160
8.2	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)	200
8.3	Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (Freistellungs-Verordnung)	213
8.4	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)	214
8.5	Mobilitätsdatenverordnung (MDV)	226
	Serviceteil	233
	A.1 Wichtige Verbände und weitere Organisationen	234
	A.2 Interessante Daten zum Taxi- und Mietwagengewerbe	235
	Stichwortverzeichnis	236

Berufsbezogenes Recht

Zusammenfassung

In diesem Kapitel werden die grundlegenden berufsbezogenen Gesetze und Rechtsverordnungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr sowie den gebündelten Bedarfsverkehr vermittelt und eingehend erläutert.

Im Anschluss an die Themenbereiche finden Sie eine Lernkontrolle mit Fragen und Antworten zum Text.

- 1.1 Fachkundesachgebiet: Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr sowie Grundzüge des Gewerberechts – 3**
 - 1.1.1 Themenschwerpunkt Grundlagen des Ordnungsrahmens – 3
 - 1.1.2 Themenschwerpunkt Taxi und Mietwagen und die Unterschiede – 8
 - 1.1.3 Themenschwerpunkt gebündelter Bedarfsverkehr und die Unterschiede zum Taxen- und Mietwagenverkehr – 17
 - 1.1.4 Themenschwerpunkt Berufszugang – 20
 - 1.1.5 Themenschwerpunkt Pflichten des Unternehmers, des Fahrpersonals und der Fahrgäste – 31

- 1.2 Fachkundesachgebiet: Straßenverkehrsrecht einschließlich Fahrerlaubnisrecht und die Vorschriften der Kindersicherung – 36**
 - 1.2.1 Themenschwerpunkt Hauptverkehrsgesetze und -verordnungen – 36
 - 1.2.2 Themenschwerpunkt Voraussetzung für die Erteilung und den Entzug der Fahrerlaubnis – 42

- 1.3 Fachkundesachgebiet: Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitszeitvorschriften – 44**
 - 1.3.1 Themenschwerpunkt Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung – 44
 - 1.3.2 Themenschwerpunkt Kündigung – 52
 - 1.3.3 Themenschwerpunkt Geringfügige und befristete Arbeitsverhältnisse – 56
 - 1.3.4 Themenschwerpunkt Arbeitszeitrecht – 60

- 1.4 Fachkundesachgebiet: Sozialversicherungsrecht – 63**
 - 1.4.1 Die fünf Versicherungszweige – 63
- 1.5 Fachkundesachgebiet: Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts – 67**
 - 1.5.1 Themenschwerpunkt Beförderungsvertragsrecht – 67
- 1.6 Fachkundesachgebiet: Grundzüge des Handelsrechts sowie des Steuerrechts, insbesondere Umsatzsteuer inklusive Ausstellung von Rechnungen und Quittungen, Kraftfahrzeugsteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer – 74**
 - 1.6.1 Themenschwerpunkt Kaufmann – 74
 - 1.6.2 Themenschwerpunkt Gesellschaftsformen – 76
 - 1.6.3 Themenschwerpunkt Umsatzsteuer – 80
 - 1.6.4 Themenschwerpunkt Kfz-Steuer – 85
 - 1.6.5 Themenschwerpunkt Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer – 86
 - 1.6.6 Themenschwerpunkt Weiteres zur steuerlichen Gewinnermittlung – 88

1.1 Fachkundesachgebiet: Personenbeförderungsrecht einschließlich der Tarifbildung im Taxen-, Mietwagen- und gebündelten Bedarfsverkehr sowie Grundzüge des Gewerberechts*

Zur Orientierung

Prüfungsinhalte: insbesondere Ordnungsrahmen für den Taxen- und Mietwagenverkehr sowie gebündelten Bedarfsverkehr, Regelungen für den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, Regelungen für die Tarifbildung im Taxen-, Mietwagen- sowie gebündelten Bedarfsverkehr, auch allgemeine Regeln für die Gründung eines Unternehmens des Taxi- und Mietwagenverkehrs sowie gebündelten Bedarfsverkehrs.

Rechtsquellen (Beispiele): Personenbeförderungsgesetz (PBefG), Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG, Freistellungsverordnung zum PBefG, Mobilitätsverordnung (MDV), Gewerbeordnung (GewO).

1.1.1 Themenschwerpunkt Grundlagen des Ordnungsrahmens

Das Personenbeförderungsrecht regelt den öffentlichen und privaten Personennahverkehr

- a. mit **Straßenbahnen**,
- b. mit **Obussen** sowie
- c. den **Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen** (Linienverkehr nach § 42, den Personenfernverkehr nach § 42a, den Sonderformen des Linienverkehrs nach § 43 sowie den Linienbedarfsverkehr nach § 44) und
- d. den **Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen** (den Verkehr mit Taxen und Mietwagen, den gebündelten Bedarfsverkehr jeweils mit Pkw sowie Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen entweder mit Kraftomnibussen oder Pkw).

Das grundlegende Regelwerk für das gesamte Personenbeförderungsrecht stellt das **Personenbeförderungsgesetz** dar, für dessen Durchführung noch verschiedene ergänzende Rechtsverordnungen erlassen worden sind. Die für den Taxen- und Mietwagenverkehr sowie gebündelten Bedarfsverkehr wichtigsten davon sind die

- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft),
- Berufszugangs-Verordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV),
- Mobilitätsdatenverordnung (MDV)
- Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (FreistellungsVO PBefG).

Weiter enthalten auch noch andere Verordnungen wichtige Regeln für die Personenbeförderung, so die

- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO),
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

* Auch wenn die Kenntnis von Grundzügen des Handelsrechts nicht ausdrücklich in der Liste der Sachgebiete in der PBZugV genannt wird, wird erwartet, dass der Bewerber Grundkenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzt.

Personenbeförderungsrecht im engeren Sinne			
PBefG und aufgrund des PBefG erlassene Rechtsverordnungen			
PBefG			
BOKraft	PBZugV	MDV	FreistellungsVO PBefG

Personenbeförderungsrecht im weiteren Sinne						
PBefG und weitere Vorschriften aus verschiedenen Gesetzen, die unmittelbar auf die Personenbeförderung einwirken						
PBefG						
BO-Kraft	PBZugV	MDV	FreistellungsVO PBefG	FeV	StVO	StVZO

Nicht jegliche Personenbeförderung ist im PBefG geregelt, sondern nur die **entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung** von Personen auf der Straße. Nur bei solchen zeigt der Gesetzgeber sein Interesse, dass die Sicherheit der Beförderung und ordnungsgemäße Abwicklung der Beförderung nach den gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wird.

Unter **Entgelt** ist dabei **jede Gegenleistung** zu verstehen, die mit einer Beförderung angestrebt wird. **Geschäftsmäßigkeit** wird bejaht, wenn Personenbeförderungen **gleicher Art wiederholt** werden sollen und sich als **dauernder oder wiederkehrender Teil der geschäftlichen Tätigkeit** darstellen. Eine Gewinnerzielung braucht nicht beabsichtigt zu sein und auch Gewerbsmäßigkeit ist nicht erforderlich.

Beim Einsatz von Pkw unterliegen Personenbeförderungen dem PBefG dann nicht, wenn diese **unentgeltlich** sind oder das Gesamtentgelt die **Betriebskosten nicht übersteigt**. Zur Beurteilung dessen wird auf § 5 Absatz 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes verwiesen, der aktuell 30 Cent je gefahrenen Kilometer ausweist. Wenn also das **Gesamtentgelt pro km** darunter bleibt, ist die Beförderung genehmigungsfrei.

Damit sollen Gefälligkeitsfahrten, wie die Mitnahme von Arbeitskollegen zum Betrieb, die häufig auch gegen Kostenbeteiligung ausgeführt werden, ausgenommen werden.

Weiterhin werden vom PBefG nicht erfasst **Beförderungen mit Krankenkraftwagen**, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch-fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist. Taxen und Mietwagen ist aber damit keineswegs die Möglichkeit zur Beförderung von Kranken genommen, vielmehr führen sie im sog. nicht-qualifizierten Krankentransport (Krankentransport ohne medizinisch-fachliche Betreuung, auch **Patientenfahrten** genannt) eine Vielzahl von solchen Beförderungen durch.

Vor allem aber schränkt die **Verordnung über die Freistellung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes** (FreistellungsVOPBefG) den Anwendungsbereich des PBefG ein.

Freigestellt von den Vorschriften des PBefG sind danach

- Beförderungen mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des StVG;
- Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit;
- Beförderungen mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (inkl. Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderung ein Entgelt zu entrichten ist;
- Beförderungen
 - von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird,

- von Berufstätigen mit Kraftfahrzeugen zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft,
- mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgemeinschaften zu und von Gottesdiensten,
- mit Kraftfahrzeugen durch und für Schulträger zum und vom Unterricht,
- von Kranken zum Zwecke der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen,
- von Berufstätigen mit Personenkraftwagen von und zu ihren Arbeitsstellen,
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten desselben Betriebes,
- mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;
- Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen;
- die Mitnahme von
 - umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen,
 - Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

ten Verkehre müssen keinerlei Pflichten, welche sich aus dem PBefG ergeben, erfüllen.

Insbesondere gilt, dass sie keiner Genehmigung bedürfen, aber die Fahrer auch keiner Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Immerhin ergeben sich aus der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für drei der freigestellten Verkehrsformen, nämlich den schon angesprochenen Schüler-, Behinderten- und Kindergartenverkehr einige Gleichstellungen mit den PBefG-Verkehren (bspw. jährliche Hauptuntersuchung des Fahrzeuges), aber auch nur dann, wenn dabei Kraftfahrzeuge eingesetzt werden, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs Personen (inkl. Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt sind.

➤ Grundsatz: Das PBefG gilt für alle entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderungen von Personen auf der Straße

Aber: Drei Ausnahmen

Bei unentgeltlichen Pkw-Fahrten bzw. solchen, bei denen das Gesamtentgelt für die Fahrt deren Betriebskosten nicht übersteigt (§ 1 Abs. 2 Nummer 1 PBefG)

Qualifizierte Krankenbeförderungen mit Krankenkraftwagen (§ 1 Abs. 2 Nummer 2 PBefG)

Von den Vorschriften des PBefG freigestellte Verkehre (§ 1 FreistellungsVO PBefG)

➤ Es wird bei der Fachkundeprüfung nicht erwartet, dass Sie diese einzelnen Freistellungsverkehre alle wissen, aber die drei häufigsten sollten schon parat sein: freigestellte Schüler-, Behinderten- und Kindergartenfahrten. Auf jeden Fall gewusst werden muss die Folge dieser Befreiung: Die Betreiber der freigestell-

Zurück zur sog. sachlichen Regelungsmaterie des PBefG: die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Sowohl Taxen als auch Mietwagen sowie Fahrzeuge des gebündelten Bedarfsverkehrs sind augenscheinlich **Kraftfahrzeuge**, denn darunter versteht man Straßenfahr-